

BGer 1B_403/2019 vom 20. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_403_2019

FR: TF 1B_403/2019 du 20 août 2019

IT: TF 1B_403/2019 del 20 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz. Am 29. April 2019 ersuchte A. _____ um Ausstand der verfahrensleitenden Gerichtspräsidentin. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. Mai 2019 hielt A. _____ am Ausstandsgesuch fest, woraufhin die Gerichtspräsidentin auf dieses nicht "eintrat" und die Verhandlung im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StPO fortsetzte. Nachdem die Gerichtspräsidentin anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 19. Juli 2019 aufgrund des Fernbleibens von A. _____ auf Rückzug der Einsprache schloss, überwies sie am 24. Juli 2019 die Akten zum Entscheid über das Ausstandsgesuch an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Die Beschwerdekammer wies mit Beschluss vom 14. August 2019 das Ausstandsgesuch ab.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 16. August 2019 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Beschwerdekammer, die zur Abweisung des Ausstandsgesuchs führte, nicht auseinander. Die Beschwerde genügt insoweit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Gleiches gilt soweit der Beschwerdeführer sinngemäss die Präsidentin der Beschwerdekammer, welche am angefochtenen Beschluss vom 14. August 2019 mitgewirkt hat, als befangen erachtet. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.